
S 44 KR 1/03

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	4
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 44 KR 1/03
Datum	17.05.2005

2. Instanz

Aktenzeichen	L 4 KR 169/05
Datum	25.08.2005

3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Die Berufung gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts München vom 17. Mai 2005 wird zurückgewiesen.
- II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
- III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist, ob die Beklagte verpflichtet ist, die Klägerin mit einem Behindertendreirad zu versorgen.

Die 1944 geborene Klägerin ist bei der Beklagten versichert. Der Arzt für Allgemeinmedizin Dr.E. verordnete am 26.08.2002 ein Dreirad. Auf Anregung der Beklagten legte die Klägerin dann einen Kostenvoranschlag des Sanitätshauses S. vom 23.09.2002 vor, ein Behindertendreirad zum Preis von insgesamt 1.705,90 EUR betreffend.

Die Beklagte hat mit Bescheid vom 30.09.2002 die Kostenübernahme für das Dreirad abgelehnt. Der hiergegen mit Schreiben vom 02.10.2002 eingelegte Widerspruch wurde mit Widerspruchsbescheid vom 31.10.2002 zurückgewiesen.

Die Beklagte hat auf die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts hingewiesen, wonach ein Rollstuhlbike oder ein Tandem, das seiner Zweckbestimmung nach nicht den Verlust der Gehfähigkeit kompensieren soll, sondern ein Fahrrad ersetze, nicht von der gesetzlichen Krankenversicherung zu leisten sei. Ein Dreirad ersetze ebenso ein Fahrrad. Hiergegen richtete sich die am 23.12.2002 beim Sozialgericht M¹/₄nchen eingegangene Klage des Bevollmächtigten der Kl¹/₄gerin. Das Sozialgericht hat einen Befundbericht des behandelnden Arztes der Kl¹/₄gerin, Dr.E. , beigezogen. Dr.E. gibt an, die Kl¹/₄gerin könne sich auf einem normalen Fahrrad wegen ihres ¹/₄bergewichts nicht fortbewegen. Andererseits könne sie nur ¹/₄rzere Strecken zu Fuß gehen. Ein größerer Bewegungsradius sei ¹/₄nschenswert, die Verordnung sei auf Drängen der Kl¹/₄gerin erfolgt.

Das Sozialgericht hat die Klage mit Gerichtsbescheid vom 17.05.2005 abgewiesen. Die Kl¹/₄gerin habe keinen Anspruch auf Versorgung mit dem beantragten Hilfsmittel. Bei dem vom Sanitätshaus ausgewählten Behindertendreirad handle es sich zwar nicht um einen allgemeinen Gebrauchsgegenstand des täglichen Lebens, ein Leistungsanspruch bestehe jedoch deshalb nicht, weil das beantragte behindertengerechte Dreirad im Fall der Kl¹/₄gerin kein Hilfsmittel im Sinne des [§ 33 SGB V](#) sei. Ein solches Hilfsmittel sei nämlich nur dann erforderlich, wenn sein Einsatz zur Lebensbetätigung im Rahmen der allgemeinen Grundbedürfnisse benötigt werde. Unter Hinweis auf die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts führte das Sozialgericht weiter aus, das Grundbedürfnis der Erschließung eines gewissen körperlichen Freiraums sei nur im Sinne eines Basisausgleichs, nicht im Sinne des vollständigen Gleichziehens mit den letztlich unbegrenzten Mobilitätsmöglichkeiten eines gesunden Menschen zu verstehen. Die Versorgung mit einem Rollstuhlbike oder einem behindertengerechten Dreirad sei von der Rechtsprechung nur behinderten Kindern zugesprochen worden, da hier ein erweitertes Grundbedürfnis auf Integration im Rahmen der Entwicklungsphase zu bejahen ist. Im Falle der Kl¹/₄gerin sei ein allgemeines Grundbedürfnis nicht betroffen. Die Kl¹/₄gerin sei nicht völlig gehunfähig, laut behandelndem Arzt sei eine Erweiterung des Freiraums lediglich ¹/₄nschenswert. Auf die Benutzung eines Gehwagens wurde verwiesen. Auch wenn durch die Benutzung des Dreirads eine Stärkung der noch vorhandenen Muskulatur, des Herz-Kreislauf-Systems und der Lungenfunktion herbeigeführt werden könne, werde das Dreirad dadurch nicht zu einem Hilfsmittel im Sinne des Gesetzes. Zur Reduktion der Adipositas permagna sei es nicht erforderlich, diese lasse sich auch durch andere sportliche Übungen erreichen.

Hiergegen richtet sich die am 16.06.2005 beim Landessozialgericht eingegangene Berufung des Kl¹/₄gerbevollmächtigten. Eine sachbezogene Berufungsbegründung ist den umfangreichen Schriftsätzen nicht zu entnehmen. Der Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe wurde mit Beschluss vom 06.07.2005 abgelehnt.

Die Kl¹/₄gerin beantragt sinngemäß, den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts M¹/₄nchen vom 17.05.2005 aufzuheben und die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 30.09.2002 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 31.10.2002 zu verurteilen, ihr ein Behindertendreirad zur Verfügung zu stellen.

Die Beklagte beantragt, die Berufung zur ckzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der beigezogenen Akten der Beklagten und des Sozialgerichts Bezug genommen.

Entscheidungsgr nde:

Die gem ss [  151 SGG](#) form- und fristgerecht eingelegte Berufung, die wegen der H he des Beschwerdewertes nicht der Zulassung gem ss [  144 SGG](#) bedarf, ist unbegr ndet.

Die Kl gerin hat keinen Anspruch auf Versorgung mit einem Behindertendreirad. Gem ss [  27 Abs.1 Satz 2 Ziffer 3](#) in Verbindung mit [  33 Abs.1 SGB V](#) haben Versicherte Anspruch auf Versorgung mit H rhilfen, K rperersatzst cken, orthop dischen und anderen Hilfsmitteln, die im Einzelfall erforderlich sind, um den Erfolg der Krankenbehandlung zu sichern, einer drohenden Behinderung vorzubeugen oder eine Behinderung auszugleichen, soweit die Hilfsmittel nicht als allgemeine Gebrauchsgegenst nde des t glichen Lebens anzusehen sind oder nach [  34 SGB V](#) ausgeschlossen sind. Der Senat folgt dem Sozialgericht dahingehend, dass ein Behindertendreirad kein Gebrauchsgegenstand des t glichen Lebens ist. Das Sozialgericht hat auch zutreffend entschieden, dass ein Behindertendreirad im Fall der Kl gerin nicht notwendig ist, um eine Behinderung auszugleichen. Im Zweifel wird bei der extrem  bergewichtigen Kl gerin die Fortbewegung mit Hilfe eines Behindertendreirades erleichtert, es ist jedoch nicht notwendig, um ein Grundbed rfnis zu erf llen. Hierzu ist das Sozialgericht ausf hrlich auf die st ndige Rechtsprechung des Bundessozialgerichts eingegangen, die ein Behindertendreirad bzw. ein Handybike, das als Ersatz eines Fahrrads dient, nur Kindern zuspricht, deren Grundbed rfnisse insofern nicht mit denen von Erwachsenen zu vergleichen sind. Der Senat weist die Berufung aus denselben Gr nden zur ck, aus denen das Sozialgericht die Klage abgewiesen hat und sieht insofern gem ss [  153 Abs.2 SGG](#) von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgr nde ab.

Das Sozialgericht hat die Kl gerin auch nicht in ihrem prozessualen Recht beeintr chtigt, indem es durch Gerichtsbescheid entschieden hat, denn dazu hatte es vorab den prozess erfahrenen Bevollm chtigten angeh rt.

Die Kostenfolge ergibt sich aus [  193 SGG](#) und entspricht dem Unterliegen der Kl gerin.

Gr nde, die Revision gem ss [  160 SGG](#) zuzulassen, sind nicht gegeben.

Erstellt am: 29.11.2005

Zuletzt ver ndert am: 22.12.2024
